

# Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Schwackenreute“

## Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlingen hat am 17.05.2022 und 19.07.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossen auf den Grundstücken Flst.Nr. 49 und 46 (Teil) der Gemarkung Schwackenreute den Bebauungsplan **Sondergebiet „Solarpark Schwackenreute“** und eine Satzung für örtliche Bauvorschriften als eigenständige Satzung gemäß § 2 (1) BauGB aufzustellen.

In der Sitzung am 19.07.2022 hat der Gemeinderat die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



## Ziele und Zwecke der Planung

Gegenstand der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage am südöstlichen Gebietsrand im Ortsteil Schwackenreute der Gemeinde Mühlingen. Hier beabsichtigt der Investor, die Firma „Bioenergie Muffler GbR“ aus Mühlingen, auf einer Gesamtfläche von ca. 5,34 ha die Erzeugung regenerativer Energie.

Beim Investor, der zugleich Eigentümer der Grundstücke ist, handelt es sich um Landwirte aus Mühlingen, die sich mit dem Solarpark ein zweites Standbein aufbauen möchten.

Die Gemeinde Mühlingen steht der Maßnahme positiv gegenüber und unterstützt den Investor mit der Durchführung eines Bebauungsplans. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.05.2022 bereits vom Gemeinderat gefasst.

Die PV-Anlage ist mit einer Leistung von 5,0 MW geplant. Sie dient der Gewinnung von Strom aus Sonnenenergie, welcher in das öffentliche Stromnetz eingespeist und frei vermarktet werden soll.

Aktuell wird die Fläche bereits als landwirtschaftliches Grünland zur Energiegewinnung genutzt (Biogas). Mit der leistungsstarken Photovoltaikanlage wird sich der Energieertrag um ein Vielfaches erhöhen. Der Solarpark ist auf Gemarkung Schwackenreute im Gewann Lange Äcker geplant. Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Flurstücke 46 und 49.

Da die Fläche im wirksamen Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Stockach als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen ist, für die Planung aber eine Sonderbaufläche erforderlich ist, ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB zu ändern.

Der Bebauungsplan wird im zweistufigen Regelverfahren einschl. Umweltbericht aufgestellt. Für die Errichtung der PV-Anlage ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes (SO) mit der besonderen Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ nach § 11 Abs. 2 BauNVO erforderlich.

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften wird mit Begründung vom **25.07.2022** bis einschließlich **12.08.2022** (Auslegungsfrist) im **Rathaus Mühlingen, Im Göhren 2, 78357 Mühlingen, während der üblichen Öffnungszeiten** zur Einsicht für jedermann öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Mühlingen, 20.07.2022

Thorsten Scigliano  
Bürgermeister